

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 06.11.2024	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.6	Bezeichnung der Vorlage: Vierte Änderungssatzung zur Friedhofssatzung, Sechste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung		Datum: 15.11.2024
Vorlage-Nr: VO/0196/24			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	26.11.2024	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	17.12.2024	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

In der Vorlage VO/0033/24 zur Ratssitzung am 12.03.2024 (Einführung der Bestattungsmöglichkeit Urnen in Kolumbarien) wurde bereits der Hinweis gegeben, dass nach Vorliegen der Betriebskostenabrechnung 2023 und Kalkulation der übrigen neuen Bestattungsformen weitere Satzungsänderungen vorgenommen würden.

Unter der Vorlagen Nr. VO/0124/24 wurde die Betriebskostenabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung "Friedhofs- und Bestattungswesen" dem Haupt- und Finanzausschuss am 03.09.2024 bereits vorgelegt.

Neben der Einführung der neuen Grabstättenart „Baumgrabstätten“ (Urnen werden in Reihe unter einem Baum beigesetzt) und der Möglichkeit, sog. Sternenkinder (Totgeborene ohne Bestattungspflicht) außerhalb einer regulären Grabstätte beisetzen zu lassen, beinhaltet die Vierte Änderungssatzung zur Friedhofssatzung eine Reihe redaktioneller Änderungen bzw. Anpassungen.

Die Neukalkulation der Gebühren ergab für nahezu alle Tarifstellen neue Gebührentarife. Deshalb wurde in der Sechsten Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung komplett neugefasst – inkl. der Aufnahme der neuen Bestattungsarten.

Die Kalkulation der neuen Gebührensätze schließt mit einer Überdeckung i. H. v. 2.967,84 € ab. Dies ist im Verhältnis zum Gesamtvolumen der gebührenfähigen Kosten 2025 (712.444,16 €) vertretbar.

In den vergangenen Jahren wurde immer wieder deutlich, dass sich, wie erwartet, das Auswahlverhalten der Bestattungspflichtigen hin zu flächensparenden Bestattungsformen entwickelt. Dies hatte für die Gebührenkalkulation zur Folge, dass in der Gewichtung neben dem Faktor Flächenverbrauch noch mehr der Nutzungsvorteil pflegearmer und pflegefreier Bestattungsformen zu berücksichtigen war. Der Weg zur Umgestaltung der Friedhöfe und zur Nutzung pflegeextensiver und platzsparender Bestattungsformen sollte weitergeführt werden.

Bedauerlicherweise wird die Kostenersparnis, die sich aus dem geänderten Nutzerverhalten und der begonnenen Umstrukturierung der Friedhöfe ergeben hat, durch die Kostensteigerungen im Allgemeinen und im Besonderen bei den Personalkosten durch Tarifsteigerungen wieder aufgezehrt.

Die Gebührenkalkulation wurde durch das Rechnungsprüfungsamt begleitend geprüft. Die Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung ist dieser Vorlage als Anlage 4 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

- I. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt: Der Rat der Stadt Wegberg beschließt die als Anlage 1 beigefügte Vierte Änderungssatzung zur Friedhofssatzungssatzung.
- II. Der Haupt- Finanzausschuss empfiehlt: Der Rat der Stadt Wegberg beschließt die als Anlage 2 beigefügte Sechste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung.

Anlagen:

- Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Ordnung auf Friedhöfen der Stadt Wegberg (Anlage 1)
- Sechste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung (Anlage 2)
- Darstellung der Änderungen der Gebührentarife: Vergleich Gebührentarife (Anlage 3)
- Stellungnahme der Örtlichen Rechnungsprüfung (Anlage 4)

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Mühren stv. FBL 201

Gez. Karneth Erste
Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Wegberg (Friedhofssatzung)

vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung vom 22. Oktober 2010, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 13. März 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Urnenreihengrabstätten“ ein Schrägstrich und sodann das Wort „Baumgrabstätten“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Umbettungstermine, die aufgrund einer Schließung oder Entwidmung (Absatz 1) notwendig werden, werden mindestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Zusätzlich sind sie den betroffenen Nutzungsberechtigten mitzuteilen.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Friedhöfen“ die Wörter „ruhig und“ eingefügt. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Anordnungen“ die Wörter „der Friedhofsverwaltung“ durch die Wörter „des städtischen Friedhofpersonals“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3, 1. Halbsatz, wird nach dem Wort „gestattet“ das Komma durch einen Doppelpunkt ersetzt.
 - c) Der Absatz 3 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrräder, Scooter) zu befahren, auch nicht zum Zwecke der Grabpflege. Skaten, Rollschuhlaufen, das Fahren mit Rollerblades und vergleichbare Fortbewegungsarten sind ebenfalls nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge mit besonderer Genehmigung des städtischen Friedhofpersonals, städtische Fahrzeuge sowie für Gewerbetreibende (Bestatter, Steinmetze, Gärtner) zugelassene Fahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t,“.

- d) In Absatz 3 Buchstabe g) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - e) In Absatz 3 Buchstabe i) wird nach dem Wort „lagern“ ein Punkt angefügt.
3. In § 7 Absatz 3 wird zwischen den Wörtern „eine Bescheinigung“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Satzteil „Unbeschadet der Regelung des § 16“ durch den Satzteil „Unbeschadet der Regelungen der §§ 16 und 16a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem letzten Wort „wird“ die Wörter „und eine biologische Abbaubarkeit der Särge, Urnen und Überurnen innerhalb der Ruhefrist gegeben ist“ angefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ausheben“ die Wörter „und Verfüllen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „wieder verfüllt“ durch die Wörter „nach der Beisetzung einmalig durch den Baubetriebshof verfüllt und verschlossen“ ersetzt. Nach diesem Satz wird der folgende Satz 2 angefügt: „Nachträgliche Absackungen sind durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beseitigen.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Umbettungen aus einer Wiesengrabstätte, Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder Baumgrabstätte in eine andere Wiesen-, Reihen-, Urnenreihen- oder Baumgrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.“
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Urnenreihengrabstätten“ ein Schrägstrich und sodann das Wort „Baumgrabstätten“ eingefügt.
7. In § 12 Absatz 2 wird nach dem Buchstaben „j) Urnenkammern....bis zu 3 Urnen“ der Buchstabe „k) Baumgrabstätten“ angefügt.
8. § 13a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:
„In ihnen dürfen ausschließlich Särge beigesetzt werden.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „Ihnen“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.
9. In § 14 Absatz 7 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:
„Ein entsprechender Hinweis erfolgt ebenfalls auf den Internetseiten der Stadt (www.wegberg.de).“

10. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Urnenreihengrabstätten und Baumgrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach mit Urnen belegt und für die Dauer der Ruhezeit der Asche (Urne) zugeteilt werden.“
11. Nach § 16 wird neu folgender § 16a eingefügt:
- „16a
 Sternenkinderfeld
- Totgeborene, die nicht der Bestattungspflicht unterliegen, können anonym auf dem Sternenkinderfeld auf dem Friedhof Wegberg (§ 1 Buchstabe i) bestattet werden. Die Beisetzung erfolgt durch städtisches Friedhofspersonal, ebenso die Gestaltung und Pflege des Sternenkinderfeldes.“
12. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „Jeglicher Grabschmuck, Grabkreuze, Grabdenkmäler oder sonstige Hinweise auf die bestattete Person sind untersagt.“
- b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 neu angefügt:
 „Dennoch abgelegte oder aufgestellte Gegenstände werden vom städtischen Friedhofspersonal ohne Ankündigung entfernt und entsorgt. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz bzw. Kostenersatz der entfernten und entsorgten Gegenstände.“
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Grabmale und Grabplatten“ durch die Wörter „Grabmale, Grabplatten und Gedenktafeln“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ das Wort „insgesamt“ und nach dem Wort „Grabfläche“ der Klammerzusatz „(dazu gehören auch Grabmaleinfassung und Grabmalsockel)“ eingefügt.
14. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Unterstreichungen der Wörter „Höhe“ und „Grabmalen aus Stein“ entfernt sowie nach dem Wort „Sockel“ ein Doppelpunkt angefügt.
- b) In Absatz 1 Buchstabe b) wird nach dem letzten Buchstaben „m“ ein Komma angefügt.
- c) In Absatz 2 Buchstabe b) wird nach dem letzten Buchstaben „m“ ein Komma angefügt.
- d) Absatz 5 b) bb) wird wie folgt neu gefasst:
 „Eigengräber (einteiliges Einfachgrab oder einteiliges Tiefgrab)
- | | | |
|-----------|--------|----------------------------------|
| Außenmaß: | Länge | 2,66 m |
| | Breite | 1,20 m (einteiliges Einfachgrab) |
| | Breite | 1,40 m (einteiliges Tiefgrab)“. |

15. In § 22a Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Dennoch abgelegter Grabschmuck wird vom städtischen Friedhofspersonal ohne weitere Ankündigung entfernt und entsorgt. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz bzw. Kostenersatz der entfernten und entsorgten Gegenstände“.
16. § 22b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Verschlussplatten für die Urnenkammern werden von der Stadt zur Verfügung gestellt und verbleiben in ihrem Eigentum. In sie dürfen nur Name, Geburts- und Sterbedatum der beigesetzten Person eingraviert werden. Bei der Beschriftung ist ein umlaufender Rand von mindestens 3,5 cm freizuhalten. Die beiden mittig angeordneten Bohrlöcher sind ebenfalls freizuhalten.“
 - b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
„Bei Urnenstelen ist für die Gravur der Verschlussplatten der Farbton „gold“ zu verwenden. Bei Kolumbarien bestimmt sich die Schriftfarbe nach dem Granit der Verschlussplatte:
Schriftfarbe „hellgrau“ bei einer Verschlussplatte aus Nero-Impala Granit,
Schriftfarbe „anthrazit“ bei einer Verschlussplatte aus Bianco Cristal Granit,
Schriftfarbe „silber“ bei einer Verschlussplatte aus Rosso Balmoral Granit.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt neugefasst:
„Im Bereich von Urnenstelen ist das Ablegen von Grabschmuck nur für maximal 2 Wochen ab dem Beerdigungstag zulässig. In einem Kolumbarium darf nur ein Kranz für maximal 2 Wochen ab dem Beerdigungstag an der Grabstelle abgelegt werden. Im Übrigen gelten § 19 Absatz 2 Sätze 4 bis 6 entsprechend.“
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

17. Nach § 22b wird neu folgender § 22c eingefügt:

„§22c

Gestaltungsvorschriften bei Baumbestattungen

- (1) Nahe dem für diese Bestattungsart bestimmten Baum kann an der dafür vorgesehenen Säule im Gedenken an die beigesetzte Person eine Plakette angebracht werden. Die Plakette ist bei der Friedhofsverwaltung vorrätig und darf nur mit Namen, Geburts- und Sterbedatum graviert werden. Das Anbringen der Plakette erfolgt durch das städtische Friedhofspersonal.
- (2) Blumenschmuck kann zentral an der Gedenksäule abgelegt werden. Das Ablegen von Grabschmuck an der Grabstelle ist nur für maximal 4 Wochen ab dem Beerdigungstag zulässig. § 19 Absatz 2 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.“

18. In § 25 Absatz 2 Satz 5 wird der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst:
„genügen eine Aufforderung durch ein Hinweisschild an der betreffenden Grabstätte und ein dreimonatiger Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus Wegberg sowie der entsprechende Hinweis auf den Internetseiten der Stadt (www.wegberg.de).“
19. In § 27 Absatz 2 Satz 3 wird die Zahl „2,20“ durch die Zahl „0,80“ ersetzt.
20. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
„entgegen § 5 Absatz 1 sich nicht ruhig und der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder die Anordnungen des städtischen Friedhofspersonals nicht befolgt,“.
 - b) In Buchstabe d) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Sechste Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Wegberg
(Friedhofsgebührensatzung) vom**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV NRW. S. 444), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg der Friedhofsgebührensatzung vom 22. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 13. März 2024, wird wie folgt neu gefasst:

**„G e b ü h r e n t a r i f
zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg**

- | | | |
|------------|---|--------------|
| 1. | Gebühren für die Zuteilung einer Reihengrabstätte oder für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Eigengrabstätte einschließlich der Abräumkosten; Gebühren für die Verstreuung einer Asche | |
| 1.1 | Reihengrabstätte / Anonymgrabstätte / Wiesengrabstätte | |
| 1.1.1 | für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte u. Verstorbene <u>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</u> | 420,00 EUR |
| 1.1.2 | für Verstorbene <u>ab vollendetem 5. Lebensjahr</u> | 1.140,00 EUR |
| 1.1.3 | Urnenreihengrabstätte / Baumgrabstätte / Anonymgrabstätte | 930,00 EUR |
| 1.2 | Eigengrabstätte | 2.430,00 EUR |
| 1.3 | Eigengrabstätte als Tiefgrab | 2.790,00 EUR |
| 1.4 | Urnen-Eigengrabstätte | 2.100,00 EUR |
| 1.5 | Aschestreufeld | 500,00 EUR |
| 1.6 | Urnenkammer in Urnenstele oder Kolumbarium | 1.530,00EUR |
| 1.7 | Die Gebühren für Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Eigengrabstätten werden entsprechend der Verlängerungszeit nach den Gebührensätzen der Ziffern 1.2-1.4 und 1.6 berechnet. Bei mehrteiligen Grabstätten ist bei jeder weiteren Belegung die Nutzungsfrist der geltenden Ruhefrist (§ 10 Friedhofssatzung) entsprechend Satz 1 dieser Bestimmung für alle Grabstellen anzupassen. Für die Verlängerung von Wiesengrabstätten gelten die Ziffern 1.1 und 6.5 entsprechend. | |

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr enthält folgende Leistungen:

1. Herstellung des Grabes
2. Auskleiden des Grabes mit Matten
3. Benutzung bzw. zur Verfügung stellen des Sargversenkapparates
4. erstmaliges Verfüllen und Verschließen des Grabes
5. Transport der Kränze von der Halle zum Grab.

2.1	für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und Verstorbene <u>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in</u>	
2.1.1	Reihengrabstätte	273,00 EUR
	Anonymgrabstätte	326,50 EUR
2.1.2	Eigengrabstätte bei Neuanlegung	305,00 EUR
	bei bestehender Grabstätte	413,00 EUR
2.1.3	Tiefgrabstätte bei Neuanlegung	416,50 EUR
	bei bestehender Grabstätte	381,00 EUR
2.1.4	Wiesengrabstätte	328,50 EUR
2.1.5	Sternenkinderfeld	150,00 EUR
2.2	für Verstorbene <u>ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in</u>	
2.2.1	Reihengrabstätte	860,00 EUR
	Anonymgrabstätte	670,00 EUR
2.2.2	Eigengrabstätte bei Neuanlegung	680,00 EUR
	bei bestehender Grabstätte	620,00 EUR
2.2.3	Tiefgrabstätte bei Neuanlegung	850,00 EUR
	bei bestehender Grabstätte	850,00 EUR
2.2.4	Wiesengrabstätte	770,00 EUR
2.3	für Urnenbestattungen in	
2.3.1	Urnenreihengrabstätten, Baumgrabstätten und Urnen in bestehenden Eigengrabstätten und bestehenden Tiefgrabstätten/Anonymgrabstätten	370,00 EUR
2.3.2	Urneneigengrabstätte	410,00 EUR
2.3.3	Urnenkammer in Urnenstele oder Kolumbarien	330,00EUR
2.4	für die Verstreuung der Totenasche	290,00 EUR

2.5	Zuschlag für Bestattungen an besonderen Zeiten	
2.5.1	Zuschlag für Bestattungen an Freitagen nach 12.00 Uhr	
2.5.1.1	Erdbestattungen	165,00 EUR
2.5.1.2	Urnenbestattungen	83,00 EUR
2.5.2	Zuschlag für die Bestattung an Samstagen um 9.00 Uhr	
2.5.2.1	Erdbestattungen	450,00 EUR
2.5.2.2	Urnenbestattungen	250,00 EUR
3.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle für die	
3.1	Aufbahrung einer Leiche je angefangener Kalendertag	125,00 EUR
3.2	Trauerfeier	280,00 EUR
4.	Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zur	
4.1	Errichtung eines Grabmales (stehend oder liegend)	80,00 EUR
4.2	Verlegung einer Grabeinfassung	55,00 EUR
4.3	Verlegung einer Grabplatte	40,00 EUR
4.4	Beschriftung einer Urnenstelenplatte im Kolumbarium	45,00 EUR
4.5	Beschriftung eines Plättchens für eine Baumgrabstätte	29,00 EUR
5.	Gebühr für das Aus- oder Umbetten einer Leiche oder Urne	
5.1	Aus- oder Umbettung auf Friedhöfen <u>innerhalb der Stadt Wegberg</u>	
5.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	580,00 EUR
5.1.2	Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.130,00 EUR
5.1.3	Tiefgrabstätte – Zuschlag für das untere Grab	250,00 EUR
5.1.4	Urnen	
5.1.4.1	aus Urneneigengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / bestehenden Eigengrabstätten / bestehenden Tiefengrabstätten	610,00 EUR
5.1.4.2	aus Urnenkammern	530,00 EUR
5.2	Aus- oder Umbettung zur Überführung auf einen Friedhof <u>außerhalb der Stadt Wegberg</u>	
5.2.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	370,00 EUR
5.2.2	Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	570,00 EUR
5.2.3	Tiefgrabstätte - Zuschlag für das untere Grab	250,00 EUR
5.2.4	Urnen	
5.2.4.1	aus Urneneigengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / bestehenden Eigengrabstätten / bestehenden Tiefengrabstätten	380,00 EUR
5.2.4.2	aus Urnenkammern	260,00 EUR

6. Sondergebühren

6.1	Aufbewahrung einer Urne	70,00 EUR
6.2	Verwaltungsgebühren	
6.2.1	Bereitstellung eines Zugangstransponders (Kolumbarium) pro Stück	40,00 Euro
6.2.2	Ortsbesichtigung	130,00 EUR
6.3	Gebühr für die Pflege von aufgegebenen bzw. entzogenen Grabstätten je Jahr der Restruhezeit bzw. Nutzungsdauer (30 Jahre)	
6.3.1	Reihengrabstätte	30,00 EUR
6.3.2	Eigengrabstätte (je Grabstelle)	50,00 EUR
6.3.3	Tiefgrabstätte (je Grabstelle)	60,00 EUR
6.3.4	Urneneigengrabstätte (je Grabstelle)	20,00 EUR
6.3.5	Urnenreihengrabstätte	10,00 EUR
6.4	Wiesengrabstätte	
6.4.1	Pflege Wiesengrabstätte	1.440,00 EUR
6.4.2	Pflege reservierter Wiesengrabstätte	900,00 EUR“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f **zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wegberg**

1. Gebühren für die Zuteilung einer Reihengrabstätte oder für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Eigengrabstätte einschließlich der Abräumkosten; Gebühren für die Verstreuung einer Asche

1.1	Reihengrabstätte / Anonymgrabstätte / Wiesengrabstätte		
1.1.1	für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte u. Verstorbene <u>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</u>	420	420,00 EUR
1.1.2	für Verstorbene <u>ab vollendetem 5. Lebensjahr</u>	1050	1.140,00 EUR
1.1.3	Urnenreihengrabstätte / Baumgrabstätte / Anonymgrabstätte	870	930,00 EUR
1.2	Eigengrabstätte	2160	2.430,00 EUR
1.3	Eigengrabstätte als Tiefgrab	2430	2.790,00 EUR
1.4	Urnen-Eigengrabstätte	1890	2.100,00 EUR
1.5	Aschestreufeld	480	500,00 EUR
1.6	Urnenkammer in Urnenstele oder Kolumbarium	1380	1.530,00EUR

2. Bestattungsgebühren

2.1 für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in

2.1.1	Reihengrabstätte	310	273,00 EUR
	Anonymgrabstätte	300	326,50 EUR
2.1.2	Eigengrabstätte bei Neuanlegung	330	305,00 EUR
	bei bestehender Grabstätte	362,50	413,00 EUR
2.1.3	Tiefgrabstätte bei Neuanlegung	357,50	416,50 EUR
	bei bestehender Grabstätte	350	381,00 EUR
2.1.4	Wiesengrabstätte	315	328,50 EUR
2.1.5	Sternenkinderfeld		150,00 EUR

2.2 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in

2.2.1	Reihengrabstätte	660	860,00 EUR
	Anonymgrabstätte	660	670,00 EUR
2.2.2	Eigengrabstätte bei Neuanlegung	815	680,00 EUR
	bei bestehender Grabstätte	660	620,00 EUR
2.2.3	Tiefgrabstätte bei Neuanlegung	825	850,00 EUR
	bei bestehender Grabstätte	750	850,00 EUR
2.2.4	Wiesengrabstätte	730	770,00 EUR

2.3	für Urnenbestattungen in		
2.3.1	Urnenreihengrabstätten, Baumgrabstätten und Urnen in bestehenden Eigengrabstätten und bestehenden Tiefgrabstätten/Anonymgrabstätten	340	370,00 EUR
2.3.2	Urneneigengrabstätte	350	410,00 EUR
2.3.3	Urnenkammer in Urnenstele oder Kolumbarien	280	330,00EUR
2.4	für die Verstreuung der Totenasche	260	290,00 EUR
2.5	<u>Zuschlag für Bestattungen an besonderen Zeiten</u>		
2.5.1	Zuschlag für Bestattungen an Freitagen nach 12.00 Uhr		
2.5.1.1	Erdbestattungen	140	165,00 EUR
2.5.1.2	Urnenbestattungen	70	83,00 EUR
2.5.2	Zuschlag für die Bestattung an Samstagen um 9.00 Uhr		
2.5.2.1	Erdbestattungen	380	450,00 EUR
2.5.2.2	Urnenbestattungen	210	250,00 EUR
3.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle für die		
3.1	Aufbahrung einer Leiche je angefangener Kalendertag	40	125,00 EUR
3.2	Trauerfeier	125	280,00 EUR
4.	Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zur		
4.1	Errichtung eines Grabmales (stehend oder liegend)	70	80,00 EUR
4.2	Verlegung einer Grabeinfassung	60	55,00 EUR
4.3	Verlegung einer Grabplatte		40,00 EUR
4.4	Beschriftung einer Urnenstelenplatte im Kolumbarium	30	45,00 EUR
4.5	Beschriftung eines Plättchens für eine Baumgrabstätte		29,00 EUR
5.	Gebühr für das Aus- oder Umbetten einer Leiche oder Urne		
5.1	Aus- oder Umbettung auf Friedhöfen <u>innerhalb der Stadt Wegberg</u>		
5.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	550	580,00 EUR
5.1.2	Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1045	1.130,00 EUR
5.1.3	Tiefgrabstätte – Zuschlag für das untere Grab	200	250,00 EUR
5.1.4	Urnen		
5.1.4.1	aus Urneneigengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / bestehenden Eigengrabstätten / bestehenden Tiefengrabstätten	445	610,00 EUR
5.1.4.2	aus Urnenkammern	420	530,00 EUR

5.2	Aus- oder Umbettung zur Überführung auf einen Friedhof <u>außerhalb der Stadt Wegberg</u>		
5.2.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	320	370,00 EUR
5.2.2	Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	525	570,00 EUR
5.2.3	Tiefgrabstätte - Zuschlag für das untere Grab	200	250,00 EUR
5.2.4	Urnen		
5.2.4.1	aus Urneneigengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / bestehenden Eigengrabstätten / bestehenden Tiefgrabstätten	280	380,00 EUR
5.2.4.2	aus Urnenkammern	195	260,00 EUR
6.	Sondergebühren		
6.1	Aufbewahrung einer Urne	55	70,00 EUR
6.2	Verwaltungsgebühren		
6.2.1	Bereitstellung eines Zugangstransponders (Kolumbarium) pro Stück	32	40,00 Euro
6.2.2	Ortsbesichtigung	80	130,00 EUR
6.3.	Gebühr für die Pflege von aufgegebenen bzw. entzogenen Grabstätten je Jahr der Restruhezeit bzw. Nutzungsdauer (30 Jahre)		
6.3.1	Reihengrabstätte	12	30,00 EUR
6.3.2	Eigengrabstätte (je Grabstelle)	26	50,00 EUR
6.3.3	Tiefgrabstätte (je Grabstelle)	31	60,00 EUR
6.3.4	Urneigengrabstätte (je Grabstelle)	8	20,00 EUR
6.3.5	Urnenreihengrabstätte	2	10,00 EUR
6.4	Wiesengrabstätte		
6.4.1	Pflege Wiesengrabstätte	1300	1.440,00 EUR
6.4.2	Pflege reservierter Wiesengrabstätte	360	900,00 EUR

Die blauen Zahlen beziehen sich auf die Gebührentarife 5. Änderungssatzung.

Stellungnahme zur Neukalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebührensätze für 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Maßstabseinheiten	3
2.1	Durchschnittlich verkaufte Grabfläche je Jahr	3
2.2	Bestattungen	3
3	Ermittlung der Kosten	3
3.1	Kosten für Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe	3
3.2	Kosten für die Bewirtschaftung der Friedhöfe	5
3.3	Kosten für Unterhaltung bewegliches Vermögen (Bestattungen)	6
3.4	Ermittlung Verwaltungskostenanteil	6
4	Kalkulation der einzelnen Gebühren	6
4.1	Grabnutzungsgebühren	6
4.2	Gebühr für das Abräumen von Grabstätten	7
4.3	Bestattungsgebühren.....	8
4.4	Benutzungsgebühr Friedhofshalle	8
4.5	Sonstige Gebühren.....	9
4.6	Gebühr f. Aus- und Umbettungen	9
4.7	Gebühr für die Pflege vorzeitig aufgegebenen Gräber (belegtes WG)	9
4.8	Gebühr Pflege Wiesengrab (reserviertes WG).....	9
5	Kostendeckung	9

1 Allgemeines

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Eine derartige Aufstellung wurde der örtlichen Rechnungsprüfung nicht übersandt. Da die Informationen jedoch in der Beratungsvorlage und auch in dieser Stellungnahme enthalten sind, wurde dies nicht weiterverfolgt.

Der Fachbereich 201 hat der Rechnungsprüfung den Entwurf der Gebührenkalkulation am 09.08.2024 zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Aufgrund der tatsächlichen Besetzung der örtlichen Rechnungsprüfung konnte die Prüfung jedoch urlaubsbedingt erst am 20.08.2024 starten. Die Gebührenberechnung umfasst die Kosten aller Friedhöfe in Wegberg. Eine Differenzierung nach den einzelnen Friedhöfen ist nicht erfolgt und auch nicht erforderlich. Nach Erstprüfung am 20.08.2024 musste am 21.08.2024 noch erhebliche Beratung und Hilfestellung seitens der örtlichen Rechnungsprüfung geleistet werden, damit die Gebührenkalkulation ordnungsgemäß erstellt und die von der Verwaltung geplante Beratungsfolge eingehalten werden kann. Erst am 22.08.2024 waren die Arbeiten soweit vorangeschritten, dass mit der Verfassung dieser Stellungnahme begonnen werden konnte. Da es noch Veränderungen bei den Planwerten im Rahmen der internen Haushaltsplanberatungen (konsumtiv und investiv) gab, musste die Kalkulation anschließend noch in einigen Punkten überarbeitet werden. Diese Arbeiten wurden Ende September abgeschlossen. Die begleitende Prüfung hat die örtliche Rechnungsprüfung zeitlich stark gebunden, so dass andere Arbeiten zunächst zurückgestellt werden mussten.

Die Gesamtflächen der Friedhöfe wurden zwischenzeitlich mittels Drohnenüberfliegung erfasst. Hieraus ergaben sich nach Auskunft des Fachbereiches keine wesentlichen Veränderungen, so dass weiter von einer Gesamtfläche von 139.614 m² und einer Vorratsfläche von 13.050 m² ausgegangen wird.

Die korrekte Ermittlung der Gesamtfläche ist wichtig für die Berechnung verschiedener Parameter, so z.B. für die Berechnung des Pflegeaufwandes je qm Fläche und auch für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für die Grundstücke.

Weiterhin sollen 90 Prozent der Vorratsflächen bei der Kalkulation unberücksichtigt bleiben. Kosten für Vorratsflächen, auf denen Gräber künftig geplant aber noch nicht angelegt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Teilweise wird jedoch die Ansicht vertreten, 10 Prozent wären ansatzfähig. Es wird empfohlen, die Daten der Drohnenbefliegung hinsichtlich der Vorratsflächen zu überprüfen bzw. den Anteil der Vorratsflächen für die nächste Kalkulation neu zu vermessen und verbindlich festzulegen.

Große Flächen von Grünanlagen, Wegen und Gebäuden, die über das Notwendige hinausgehen dienen eher dem öffentlichen Interesse und sind deshalb mit einem bestimmten Anteil herauszurechnen, sog. „öffentliches Grün“. Dieser Abzug taucht nun deswegen nicht mehr in der Gebührenkalkulation auf, weil der Aufwand des Baubetriebshofes nicht mehr beim Friedhofsprodukt 13.05.00, sondern unmittelbar beim Produkt für öffentliches Grün erfasst wird.

2 Maßstabseinheiten

2.1 Durchschnittlich verkaufte Grabfläche je Jahr

Die durchschnittlich verkaufte Grabfläche je Jahr wird mit **366,53 m²** incl. Stelen beziffert. In der Vorkalkulation lag dieser Wert noch bei 628,83 m² incl. Stelen. Der Wert ergibt sich aus der Multiplikation der kalkulierten Fallzahlen mit der jeweiligen Grabfläche und belegt den Trend zur Nutzung von Urnenbestattungen.

2.2 Bestattungen

Die durchschnittliche Bestattungszahl wurde ermittelt auf der Grundlage des Durchschnitts der Jahre 2021 bis 2023. Es erfolgen danach voraussichtlich durchschnittlich **269** Bestattungen im Jahr. In der Vorkalkulation wurde mit 272 Bestattungen gerechnet. Auch hier ist wieder der Trend zur Feuerbestattung (Urne) zu erkennen.

3 Ermittlung der Kosten

3.1 Kosten für Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe

3.1.1 Fehlbetrag aus der Betriebskostenabrechnung 2023

Der nach Entnahme aus dem Sonderposten verbliebene Fehlbetrag aus der Betriebskostenabrechnung 2023 wurde in Höhe von 12.615 € berücksichtigt. Die Richtigkeit wurde bereits im Rahmen der begleitenden Jahresabschlussprüfung 2023 geprüft.

3.1.2 Instandhaltung / Mieten und Pachten

Für Instandhaltung ist der Haushaltsansatz 2025 (40.000 €) zugrunde gelegt worden. Ferner wurden die vsl. Kosten in Höhe von 200 € für die Anpachtung einer Fläche berücksichtigt.

3.1.3 Kalkulatorische Kosten

Der nach der aktuellen Rechtsprechung anzuwendende Zinssatz beträgt lt. GPA NRW in 2025 2,903333 %. Dieser Prozentsatz wurde in der Kalkulation korrekt berücksichtigt. Die Abschreibungen und Zinsen entsprechen dem tatsächlichen Buchungsstand zum 31.12.2023. Ferner wurden die in 2024 anstehenden und für den Kalkulationszeitraum (2025) geplanten Investitionen anhand der

Haushaltsplanung kalkulatorisch berücksichtigt. Die Berechnungen sind nachvollziehbar und plausibel.

An kalkulatorischen Abschreibungen wurden 43.478 € (Vorkalkulation: 23.242 €) angesetzt und an kalkulatorischer Verzinsung 45.302 € (Vorkalkulation: 55.556 €). Es erfolgte keine Ausgliederung der jeweiligen Anteile, die auf die Friedhofshallen entfallen.

3.1.4 Ermittlung der Pflegekosten des Baubetriebshofes

In 2025 wird mit voraussichtlichen Gesamtkosten des Baubetriebshofes in Bezug auf die gebührenrechnende Einrichtung von 466.727 € (Vorkalkulation: 452.791 €) gerechnet. Dies setzt sich aus Personalkosten von 382.015 € und Fahrzeugkosten von 84.712 € zusammen. Die Werte basieren auf den inneren Verrechnungen des Baubetriebshofes, die im Rahmen der begleitenden Jahresabschlussprüfung 2023 bereits geprüft wurden. Die Personalkosten wurden, wegen der in der Vergangenheit erfolgten wesentlichen Tarifsteigerungen, zunächst um 12,5 % für 2024 und anschließend um weitere 5 % für 2025 erhöht. Da eine voraussichtlich kostendeckende Gebühr erhoben werden muss, ist diese Prognose nachvollziehbar. Die Werte wurden beim Fachbereich Zentrale Verwaltungssteuerung abgefragt und entsprechen den dort genutzten Hochrechnungswerten. Die Fahrzeugkosten wurden dementsgegen jedoch nicht auf 2025 hochgerechnet und entsprechen den tatsächlichen Fahrzeugkosten 2023. Dies ist nicht falsch aber auch nicht ganz folgerichtig. Der Personalkostenansatz entspricht rund 7.514 Leistungsstunden bzw. der Fahrzeugkostenansatz rund 5.772 Stunden.

Nun erfolgen von den Gesamtkosten des Baubetriebshofes folgende Abzüge:

.3.1.4.1 Abzug des Kostenanteils für Kriegsgräber

Die Pflegekosten je m² werden zunächst durch Division der insgesamt ansatzfähigen Pflegekosten (451.337 €) durch die gesamte Friedhofsfläche (139.614 m²) ermittelt und betragen 3,30 €/m². Anschließend wird dieser Satz mit der Fläche der Kriegsgräberfelder je Friedhof multipliziert, aufsummiert und in Abzug gebracht. Es ergibt sich bei einer Fläche von 4.050 m² ein Abzug in Höhe von 13.365 €. Die Flächen sind korrekt und die Vorgehensweise schlüssig.

.3.1.4.2 Abzug der Kosten für Bestattungen

Nun werden die vom Baubetriebshof gemeldeten vs. anfallenden Personalkosten und Fahrzeugkosten für Bestattungen in Abzug gebracht. Die Vorgehensweise bei den Personalkosten entspricht der zuvor geschilderten Vorgehensweise (Hochrechnung f. 2024 und 2025). So ergeben sich Abzüge von 65.551 € für Personalkosten und 9.293 € für Fuhrparkkosten.

.3.1.4.3 Abzug der Kosten für Abräumungen

Nun werden die vom Baubetriebshof gemeldeten vs. anfallenden Personalkosten und Fahrzeugkosten für Abräumungen in Abzug gebracht. Die Vorgehensweise bei den Personalkosten entspricht der zuvor geschilderten Vorgehensweise (Hochrechnung f. 2024 und 2025). So ergeben sich Abzüge von 33.530 € für Personalkosten und 9.816 € für Fuhrparkkosten.

So ergeben sich die um Kriegsgräber, Abräumungen und Bestattungen bereinigten Pflegekosten des Baubetriebshofes in Höhe von 335.172 €, die dann später auf die Nutzungsrechte verteilt werden.

3.1.5 Ermittlung der Pflegekosten

Die Berechnungssystematik der Verwaltungs- und Gemeinkosten ist dem Grunde nach nachvollziehbar (siehe 3.4 dieses Berichts). Der Anteil von 40 % für die Bestattungen und Nutzungsrechte in Höhe von 39.544 € wird nun hinzuaddiert.

Von der Zwischensumme in Höhe von 516.311 € werden dann die Kosten für die Pflege von vorzeitig aufgegeben Grabstätten (9.530 €) und die Kosten für die Pflege der Wiesengräber (13.984 €) abgezogen werden.

Die Kosten für die Pflege der vorzeitig aufgegebenen Wiesengräber ergeben sich aus den Kosten der Pflege multipliziert mit den aufgegebenen Grabstätten. Die Kosten der Pflege der aufgegebenen Grabstätten ergeben sich wiederum durch Multiplikation der Grabflächen mit den Kosten je m². Die Kosten je m² für Rasenmähen, Auffüllen und Nachsaat wurden vom Baubetriebshof mit 14,10 € ermittelt und beinhalten bereits anteilige Personal- und Fuhrparkkosten.

So ergaben sich folgende gerundete Pflegekosten (RG 30 €, URG 10 €, UEG 20 €, EG 50 € und TG 60 €) und in Abhängigkeit von den Fallzahlen ein Abzug von 9.530 €.

Die Kosten für die Pflege der Wiesengräber werden ebenfalls auf der Grundlage des o.g. Pflegesatzes (14,10 €) berechnet. Zusätzlich ergeben sich noch Kosten für Leistungen des Baubetriebshofes von 33,71 € (Personal- und Fuhrparkkosten für das jährliche Anheben und neu verlegen der Grabplatte). Die Summe wird anschließend mit der Fallzahl multipliziert. So ergibt sich ein Abzug von 13.984 €.

So ergibt sich eine Zwischensumme von 492.797 €.

Anschließend erfolgt noch der Abzug von 90 % der Kosten, die auf Vorratsflächen entfallen.

Die gesamten Vorratsflächen sollen 13.050 m² groß sein. Der Abzug für Vorratsflächen wird zunächst ermittelt, in dem 90 % dieser Vorratsflächen (= 11.745 m²) mit den Pflegekosten je m² multipliziert werden. Diese ergeben sich aus der Division der Zwischensumme in Höhe von 492.797 € durch die Gesamtfläche der Friedhöfe (139.614 m²). Die Berechnungsweise hat sich im Vergleich zur Vorkalkulation nicht verändert.

So ergibt sich ein Abzug von 41.460 €.

Nach Abzug ergibt sich gebührenrelevante Kosten in Höhe von 451.337 €.

3.2 Kosten für die Bewirtschaftung der Friedhöfe

Die Kosten für Abfallbeseitigung und Wasser wurden auf der Basis der Plandaten 2025 sowie der Istkosten 2023 ermittelt. Danach betragen die Kosten für die Bewirtschaftung der Friedhöfe in 2025 voraussichtlich 26.600 €.

3.3 Kosten für Unterhaltung bewegliches Vermögen (Bestattungen)

Hier wurde der regelmäßig kalkulierte Ansatz bei Sachkonto 525500 in Höhe von 1.500 € herangezogen. Ausgehend von rund 269 Bestattungen im Jahr entspricht dies einem Anteil von gerundet 6 € je Bestattung.

3.4 Ermittlung Verwaltungskostenanteil

Die Ermittlung erfolgte auf der Grundlage des aktuellen KGST-Berichts 2024/25. Danach fallen für eine Vollzeitstelle nach Entgeltgruppe 9a im Tarifbereich Personalkosten von 74.300 € zzgl. 9.700 € Sachkosten an. Im aktuellen Stellenplan sind Stellenanteile von insgesamt 0,9 enthalten, die sich jedoch aus mehreren Besoldungen/Eingruppierungen zusammensetzen. Beim Haushaltsansatz 2025 wurden hingegen 40.086 € für Personalkosten berücksichtigt. Der Haushaltsansatz scheint nicht aktuell/korrekt. Insgesamt ist der Ansatz von 74.300 € für die Kalkulation vertretbar. Da kalkulatorisch eine Vollzeitstelle im Tarifbereich berücksichtigt wurde, entfällt auch der Ansatz von Pensionsrückstellungen. Daneben wurden noch Verwaltungsgemeinkosten von 20 % (Berechnungsbasis: Personalkosten 74.300 €) von 14.860 € berücksichtigt.

Von der Gesamtsumme in Höhe von 98.860 € fließen dann 40 Prozent (39.544 €) in die Kosten für Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe (Nutzungsrechte), 40 Prozent in die Bestattungsgebühren (ergibt bei 269 Bestattungen einen Anteil von 147 € je Bestattung) und 20 Prozent (19.772 €) entstehen für die Erteilung sonstiger Erlaubnisse, Genehmigungen u.a.

Die Verteilung der Verwaltungskosten erscheint angemessen.

Es sollte weiter darauf geachtet werden, dass die im Stellenplan vorgesehenen Stellen mit ihren vsl. Kosten kalkuliert werden und sich diese Kosten dann auch in den Haushaltsanmeldungen wiederfinden. Diese Kosten müssen dann auch in der Gebührenkalkulation angesetzt werden (Stellenplan=Personalkosten=Haushalt=Kalkulation). Zukünftig sollte nur dann auf pauschale KGST-Werte zurückgegriffen werden, solange keine selbst kalkulierten Werte im Rahmen der Personalkostenhochrechnung (= Haushaltsansatz) vorliegen.

4 Kalkulation der einzelnen Gebühren

4.1 Grabnutzungsgebühren

Mit der Grabnutzungsgebühr erwirbt man das Nutzungsrecht für eine Grabstelle auf eine bestimmte Zeit. Mit dieser Gebühr sollen die Kosten für den Grunderwerb, die Einrichtung und Unterhaltung sowie die Abräumung und Wiederherrichtung der einzelnen Grabstellen abgedeckt werden.

Als gebührenrelevante Kosten wurden für die Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe ein Betrag in Höhe 408.837 € und für die Bewirtschaftung ein Betrag in Höhe von 26.600 € festgelegt.

Bei der Verteilung der Kosten ist in Form von unterschiedlichen Gewichtungen eine Differenzierung je nach Grabart durchgeführt worden.

Bei einer solchen Gewichtung der Gräber sind ausgehend von einem „Normalfall“ die anderen Gräber in einer oder mehreren Stufen zu gewichten. Die so ermittelte

Gesamtgewichtung ist mit den voraussichtlichen Fallzahlen zu multiplizieren. So erhält man schließlich die Summe aller Bemessungseinheiten. Die Kosten müssen dann je Bemessungseinheit festgesetzt werden. Damit erst sind die Kosten gleichwertig verteilt und können schließlich zur Ermittlung der Gebühr wiederum mit der Gewichtung im Einzelfall multipliziert werden. Bei einer Gegenrechnung entsprechen dann die kalkulierten Gebühren den voraussichtlichen Kosten.

Eine Differenzierung der Grabnutzungsgebühren nach Grabarten kann beispielsweise durchgeführt nach unterschiedlicher

- o Nutzungsdauer
- o (Netto)Grabfläche
- o Belegungsmöglichkeiten
- o Unterhaltungs- und Pflegeaufwand.

Bei der Umlage der Bewirtschaftungskosten ist die Gewichtung nach der Grabfläche vorgenommen worden, wobei als Regelfall das Urneneigengrab bestimmt wurde.

Bei den Pflege- und Unterhaltungskosten sind Pflegeaufwand (in Relation zur Durchschnittsgrabfläche), Belegung (je Sarg + 1 und je Urne + 0,5) und Flächenverbrauch gewichtet worden.

Die Gewichtung weicht insgesamt nicht von der Vorkalkulation ab. Die Gebührensteigerungen ergeben sich aus folgenden Faktoren:

	Kalkulation 2025	Kalkulation 2021	Mehrkosten
Pflegekosten	408.837 €	393.602 €	15.235 €
Bewirtschaftungskosten	26.600 €	17.400 €	9.200 €
Summe	435.437 €	411.002 €	24.435 €

Die Kosten für Abräumungen haben sich nur unwesentlich verändert.

Die Gebührensteigerungen sind daher auf die gestiegenen Pflegekosten (+3,87 %) sowie auf die stark gestiegenen Bewirtschaftungskosten (+52,87 %) zurück zu führen. Für das Sternenkinderfeld wurde keine Nutzungsgebühr ermittelt, da keine Bestattungspflicht besteht und eine Nutzungsdauer für ein Nutzungsrecht nicht festlegbar ist. Es wurde daher lediglich eine Gebühr für die Bestattungsleistung kalkuliert.

4.2 Gebühr für das Abräumen von Grabstätten

Diese sind, wie bereits erläutert, in den Nutzungsgebühren enthalten. Es wird angegeben, dass der Baubetriebshof in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt 547 Grabstätten abgeräumt hat. Für 2025 wird mit 129 Abräumungen kalkuliert. Die einzelnen Stunden der jeweiligen Grabart werden mit den ermittelten Stundenverrechnungssätzen und der Fallzahl multipliziert und dementsprechend umgelegt.

Die Kalkulation ist nachvollziehbar.

4.3 Bestattungsgebühren

Mit der Bestattungsgebühr wird das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die spätere Einebnung abgegolten.

Zur Ermittlung der Bestattungsgebühren hat der Baubetriebshof den Zeitaufwand für die einzelnen Bestattungsarten für Personal und Fuhrpark ermittelt und dargestellt. Der benötigte Zeitaufwand hat sich, je nach Bestattungsart sowohl reduziert als auch erhöht. Die Richtigkeit ist nicht weiter prüfbar, die Werte erscheinen aber plausibel. Diese Leistungsstunden werden mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz multipliziert und aufaddiert.

Anschließend werden die Verwaltungskosten sowie die Kosten für Geräte und Unterhaltung hinzuaddiert. Nach der gleichen Systematik erfolgte auch die Ermittlung der Bestattungsgebühr für das Sternenkinderfeld.

Die Ermittlung der Verwaltungskosten und der Kosten für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens sind nachvollziehbar und können in die Kalkulation mit einbezogen werden. Die Kosten wurden je Bestattungsfall ermittelt und fließen in vollem Umfang in die Gebühr ein. Eine Differenzierung der Gebühren ergibt sich aus dem unterschiedlichen Zeitaufwand für die einzelnen Bestattungsarten.

Die Gebührensteigerungen und-senkungen ergeben sich aus folgenden Faktoren:

	Kalkulation 2025	Kalkulation 2021	Mehrkosten
Personalkosten Bauhof	81.280 €	78.004 €	3.276 €
Fuhrparkkosten Bauhof	13.979 €	21.748 €	-7.769 €
Verwaltungskosten	39.544 €	30.916 €	8.628 €
Geräteunterhaltung	1.500,00 €	1.500 €	0 €
Summe	136.303 €	132.168 €	4.135 €

Bei den Bestattungsgebühren kommt es Gebührensteigerungen und –senkungen. Die Veränderungen sind hier nicht alleine über die Erhöhung der Personalkosten erklärbar, weil z.B. in den einzelnen Grabarten ein niedriger Personaleinsatz des Baubetriebshofes als in der Vorkalkulation erforderlich ist. Dies führt zum Teil dazu, dass Mehrkosten aufgrund der Tarifsteigerung in der Gesamtdarstellung durch Minderkosten beim Personaleinsatz kompensiert werden. Die Reduzierung bei den Fahrzeugkosten hängt vermutlich damit zusammen, dass nun ein höherer Anteil der Fahrzeugkosten über die Nutzungsrechte refinanziert wird. Dies hängt davon ab, in welcher Höhe der Baubetriebshof die dafür notwendigen Kosten mitgeteilt hat. Insgesamt ist die Ermittlung der Bestattungsgebühren nachvollziehbar.

4.4 Benutzungsgebühr Friedhofshalle

Für die Friedhofshallen wurden jährliche Kosten in Höhe von 31.987 € ermittelt. Die Instandhaltungskosten wurden auf Basis der Haushaltsplanung 25 mit 20.400 € berücksichtigt. Die übrigen Kosten wurden auf Basis der Istwerte 2023 berücksichtigt. Nicht enthalten sind kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung für die Friedhofshallen. Hier hat sich die Verwaltung entschieden, diese über die Nutzungsrechte zu finanzieren. Die Ermittlung der Kosten und die Festlegung der Gebühren pauschal für alle Friedhofshallen erscheint zulässig. Die Erhöhung

resultiert aus den deutliche höheren Instandhaltungsaufwendungen für die Friedhofshallen.

4.5 Sonstige Gebühren

Bei der Ermittlung der sonstigen Gebühren wurde der Stundensatz nach dem aktuellen KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ errechnet und mit dem geschätzten Zeitaufwand multipliziert. Diese Vorgehensweise ist nachvollziehbar und bei Verwaltungsgebühren üblich.

4.6 Gebühr f. Aus- und Umbettungen

Zur Ermittlung der Bestattungsgebühren hat der Baubetriebshof den Zeitaufwand für die einzelnen Bestattungsarten für Personal und Fuhrpark ermittelt und dargestellt. Diese Leistungsstunden werden mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz multipliziert. Anschließend werden die Verwaltungskosten sowie die Kosten für Geräte und Unterhaltung hinzuaddiert.

4.7 Gebühr für die Pflege vorzeitig aufgegebenen Gräber (belegtes WG)

Es ergibt sich eine Gebühr von 1.435 €. Die Berechnung ist nachvollziehbar und korrekt.

4.8 Gebühr Pflege Wiesengrab (reserviertes WG)

Es ergibt sich eine Gebühr von 630 €. Die Berechnung ist nachvollziehbar und korrekt.

5 Kostendeckung

Unter Berücksichtigung der in der Gebührenkalkulation angesetzten Maßstabseinheiten und der kalkulierten ansetzfähigen Kosten ergibt sich folgende Kostendeckung:

Vsl. Gebühreneinnahmen	715.412	EUR
Vsl. Kosten	712.444	EUR
Kalk. Differenz	2.968 €	EUR

In der Planung übersteigen die vsl. Einnahmen die ansetzfähigen Kosten um 2.968 €; es liegt somit eine geringfügige planerische Kostenüberdeckung vor. Da diese Abweichung gemessen an den Kosten lediglich rund 0,42 % beträgt und in der Kalkulation mit einer Vielzahl von Annahmen gerechnet wurde, erscheint das Kalkulationsergebnis gebührenrechtlich vertretbar.

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren 2025 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und den Grundsätzen des KAG NRW entspricht. Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen daher aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

gez. Wilkens-Mathar
Leiter örtliche Rechnungsprüfung